



Empfehlungen zur Wassersicherheit für die Volksschule

Übersicht über empfohlene Vorsichtsmassnahmen für die Schulen

2. überarbeitete Auflage



IMPRESSUM

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft

Herausgeber:

Sportamt Baselland und Amt für Volksschulen, BKSD BL auf der Basis von §4 Absatz 2 Buchstabe d der Dienstordnung Sportamt Baselland.

Redaktion:

Thomas Oeschger, Amt für Volksschulen | Abteilung Pädagogik
Thomas Beugger, Sportamt Baselland

Liestal/Pratteln, 2. Auflage im Juni 2015



Vorwort

Baden und Schwimmen geniessen – Risiken erkennen und vermeiden

Liebe Schulleiterinnen und Schulleiter

Liebe Lehrerinnen und Lehrer

Kinder und Jugendliche geniessen es, sich im Element Wasser zu bewegen. Geeignete Vorsichtsmassnahmen, unter Respektierung wichtiger Verhaltensweisen und das verantwortungsbewusste Verhalten in Anbetracht der Risiken, stellen dies sicher. Nur so lassen sich Unfälle vermeiden! Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren ist Ertrinken die zweithäufigste Todesursache bei Unfällen.

Die Wassergewöhnung ist ein wichtiger pädagogischer Baustein in der Bewegungsförderung. Sie soll frühzeitig und regelmässig stattfinden. Die vorliegende Übersicht enthält organisatorische und sicherheitsrelevante Empfehlungen sowie pädagogische Anregungen für ein praxisorientiertes und sicherheitsbezogenes Verhalten im und am Wasser. Lehrpläne verlangen, dass den Schülerinnen und Schülern im Bildungsbereich Sport vielfältige Lerngelegenheiten und Bewegungserfahrungen in Schwimm- und Hallenbädern ermöglicht werden. Die Auseinandersetzung mit dem Element Wasser ist ein wesentlicher Grundstein der Entwicklung eines Kindes und trägt dazu bei, zunehmenden Bewegungsdefiziten vorzubeugen. Nur Kinder, die gelernt haben, sich sicher, vielfältig und mit Freude und Lust im Wasser zu bewegen, werden dies auch im Erwachsenenalter beibehalten.

Die erste Auflage der Broschüre *Wassersicherheit für die Volksschule* hat grosse Beachtung gefunden. Dies zeigt, dass sich die Schulen der Thematik bewusst sind. Die vorliegende zweite Fassung berücksichtigt Rückmeldungen aus der Schulpraxis, beschreibt einzelne Ausführungen detaillierter und verdeutlicht noch stärker den empfehlenden Charakter. Zudem wurden Kapitel zum Thema Weiterbildung und zu rechtlichen Fragen ergänzend hinzugefügt.

Die Basis dieser Empfehlungen bilden weiterhin Publikationen einschlägiger Organisationen wie Jugend + Sport (J+S), der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) sowie der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG). Sie stützt sich auf Erfahrungen von Fachleuten und auf erprobte Vorsichtsmassnahmen und Verhaltensweisen. Als gebündelte Information zur Wassersicherheit hat die vorliegende Broschüre zum Ziel, bestehende Gefahren zu minimieren und einen sicheren und professionellen Umgang mit dem Element Wasser im schulischen Umfeld zu ermöglichen. Sie kann allerdings nicht als abschliessende Absicherung für alle Fälle verstanden werden. Ob eine Lehrerin oder ein Lehrer oder allenfalls auch die ihnen vorgesetzten Personen bei einem Unfall haftbar werden, hängt letztlich immer von den Umständen des Einzelfalles ab. Auch sind z.B. Strafgerichte nicht verpflichtet, die vorliegende Broschüre als allgemein verbindliche Zusammenfassung der notwendigen Sorgfaltsmassnahmen anzuwenden. Auf der anderen Seite kann die Broschüre auch nur den Regelfall abdecken. Es wird immer Fälle geben, in denen eine strikte Anwendung der Empfehlungen nicht angebracht ist und ein Abweichen davon vertretbar ist. Ob dies der Fall ist, müssen Sie als Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. als Lehrerinnen und Lehrer unter Berücksichtigung aller Umstände entscheiden.

Wir hoffen, dass diese Broschüre trotz allem eine wertvolle Hilfestellung sein kann und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihr professionelles, verantwortungsbewusstes Handeln.

Sportamt Baselland

Amt für Volksschulen

Thomas Beugger
Leiter

Markus Stauffenegger
Leiter





Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|----|
| 1 | Einleitung | 6 |
| 2 | Allgemeines | 7 |
| 3 | Sicherheitshinweise für den Schwimmunterricht in Hallen- und Freibädern..... | 8 |
| 4 | Schulausflüge ans Wasser | 10 |
| 5 | Weiterbildung..... | 11 |
| 6 | Rechtliches | 12 |
| | Anhang 2: Gültigkeit der Brevets der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG | 14 |



1 Einleitung

Diese Broschüre ist eine Empfehlung. Sie soll die Sicherheit im Schwimmunterricht sowie während Schulausflügen in Schwimmhallen, Freibädern, Seen und Flüssen, fördern. Jeder Unfall eines Kindes ist einer zu viel. Deshalb ist es unabdingbar, dass jede Lehrerin und jeder Lehrer und jede Schulleitung weiss, auf was es zu achten gilt, wenn Schule im oder am Wasser stattfindet.

Die Broschüre soll den Schulen helfen zu erkennen, wie sie die notwendige Sicherheit gewährleisten können und wo sie punkto Sicherheit allenfalls Mängel aufweisen. Sie schafft kein neues Recht, sondern sie stellt bestehende, von der Fachwelt veröffentlichte, Richtlinien zur Wassersicherheit in gebündelter und übersichtlicher Form als Empfehlung zusammen. Sie erspart damit jeder Schule und jeder einzelnen Lehrerin und jedem einzelnen Lehrer dies selber zu tun. Die Richtlinien der Fachorganisationen sind das Ergebnis praktischer Erfahrungen und stützen sich auf Erkenntnisse aus der Schulungstätigkeit.

Die Broschüre soll die Lehrerinnen und Lehrer und die ihnen vorgesetzten Schulleitungen beim Treffen dieser Massnahmen unterstützen. Schwimmen und der Aufenthalt im Wasser beinhaltet ein gewisses Unfallrisiko und es besteht die Möglichkeit, dass Lehrerinnen und Lehrer im Fall eines Unfalls zur Rechenschaft gezogen werden. Ob dies der Fall ist, ist unter anderem davon abhängig, ob sie professionelle Sorgfalt haben walten lassen.

Da diese Broschüre eine Empfehlung ist, liegt es im Rahmen der Teilautonomie an den Schulleitungen, die an ihren Schulen verbindlichen Regeln festzulegen. Dennoch ist es den verantwortlichen Stellen des Kantons ein grosses Anliegen, die Schulen mit diesem Dokument zu unterstützen, und damit beizutragen, dass die Sicherheit im Schwimmunterricht sowie während Schulausflügen in Schwimmhallen, Freibädern, Seen und Flüssen zum Schutze aller Beteiligten gewährleistet werden kann.



2 Allgemeines

2.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Lehrerinnen und Lehrer haben eine Obhuts- und Aufsichtspflicht über ihre Schülerinnen und Schüler. Planen sie Wasseraktivitäten, schätzen sie die möglichen Risiken ein und ergreifen Massnahmen, um diese Risiken einzuschränken. Die nachfolgende Liste enthält allgemeine Hinweise, die beim Planen von Wasseraktivitäten beachtet werden sollten. Die Lehrerinnen und Lehrer

- ... sind verantwortlich für ihre Schülerinnen und Schüler, begleiten diese und geben der Sicherheit die höchste Priorität;
- ... befragen vor dem ersten Schwimmunterricht die Schülerinnen und Schüler über ihre Schwimmfähigkeit;
- ... sind zuständig für die Planung und Durchführung eines Aufenthaltes am und im Wasser;
- ... beaufsichtigen die Gruppe aufmerksam und zählen sie regelmässig durch; Gruppenarbeiten erleichtern die Aufsicht;
- ... rekognoszieren die Örtlichkeiten im Voraus;
- ... informieren die Badeanstalt rechtzeitig über den Zeitpunkt und die Dauer des Schwimmunterrichtes, das Alter und die Anzahl Schülerinnen und Schüler, und sie erkundigen sich, ob eine Badeaufsicht gewährleistet ist;
- ... haben während des Aufenthalts am Wasser Zugang zu einem Erste-Hilfe-Set und wissen, was sich darin befindet und wie der Inhalt anzuwenden ist;
- ... haben Zugang zu einem Telefon oder einer anderen Alarmierungsmöglichkeit; im Notfall sind die Nummern **144** (Sanität, Ambulanz) oder **112** (internationale Notrufnummer) anzurufen;
- ... gehen ausserdem im Rahmen der Vorbereitung die Checkliste für Lehrerinnen und Lehrer „Schulsausflug an und ins Wasser“¹ der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft² (SLRG), sowie das „Water Safety Kartenset“ der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu³) durch.

2.2. Begleitpersonen

In bestimmten Fällen wird der Beizug einer Begleitperson empfohlen (vgl. Ziffern 3 ff). Ist dies der Fall, muss die Person für ihre Aufgabe geeignet sein (z.B. Schwimmkursleitung, allenfalls Brevet Basis Pool oder höher, hinreichendes Verantwortungsbewusstsein). Sie muss daher sorgfältig ausgesucht und instruiert werden. Wichtig ist, dass die Frage „Wer macht was wann?“ klar abgesprochen wird. Die Aufgaben- und Rollenteilung zwischen der Lehrperson und der Begleitperson muss geklärt werden. Grundsätzlich verbleibt die Hauptverantwortung immer bei der Lehrperson.

¹ http://www.slr.ch/uploads/media/Merkblatt_Schulsausflug_2013_V2_d.pdf.

² <http://www.slr.ch>.

³ <http://www.bfu> – Suchbegriff Water Safety Kartenset.

3 Sicherheitshinweise für den Schwimmunterricht in Hallen- und Freibädern

3.1 Schwimmkompetenz der Schülerinnen und Schüler

Die Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist das Ziel des Schwimmunterrichtes nach Lehrplan. Im Kern steht dabei auch der Erwerb einer minimalen Selbstrettungskompetenz. Diese kann mit dem Wasser-Sicherheits-Check WSC⁴ überprüft werden. Empfohlen wird, dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der sechsten Klasse der Primarstufe erfolgreich den WSC absolvieren. Der WSC ist eine Übung in drei Schritten, welche unmittelbar nacheinander durchgeführt werden sollen:

- Purzelbaum ins tiefe Wasser
- 1 Minute an Ort über Wasser halten
- 50 Meter schwimmen

Nach erfolgreicher Absolvierung des WSC kann den Schülerinnen und Schülern ein personalisierter und in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) kreierter, Ausweis ausgehändigt werden. Die Ausweise können über das Amt für Volksschulen Basel-Landschaft (AVS) bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) zum Preis von CHF 1.20 pro Stück bestellt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Schulträgers.



Liebe Eltern

Gratulation! Ihr Kind hat den Wasser-Sicherheits-Check WSC bestanden. Der Check wurde in einem Schwimmbad unter fachkundiger Leitung durchgeführt.

In beaufsichtigten Bädern sind Sie für Ihr Kind verantwortlich – nicht der Badmeister!

Erworbene Kompetenz

Mit dem Bestehen des WSC hat Ihr Kind gezeigt, dass es die minimale Kompetenz mitbringt, um sich nach einem Sturz ins Wasser selber retten zu können.

Aufsicht

Behalten Sie Ihr Kind im, am und auf dem Wasser trotzdem immer im Auge – auch ältere Kinder.

Dieser Ausweis bestätigt, dass das Kind folgende Kompetenzen nachgewiesen hat:

- Rolle/purzeln vom Rand in tiefes Wasser
- 1 Minute an Ort über Wasser halten
- 50 m schwimmen und aussteigen

bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung

Wasser-Sicherheits-Check WSC

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

hat den WSC bestanden

Datum / Unterschrift _____

Hinweise für den Aussteller

Mit Ihrer Unterschrift attestieren Sie, dass das Kind den Wasser-Sicherheits-Check WSC bestanden hat, indem es die auf dem Ausweis aufgeführten drei Teilübungen in Folge und ohne sich am Bassinrand festzuhalten absolviert hat.

Das Dokument «Wasser-Sicherheits-Check WSC» auf www.watersafety.ch informiert Sie über die Details der Abnahme des WSC.

So stellen Sie den Ausweis richtig aus:

1. Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes mit Kugelschreiber eintragen.
2. Mit Ausstelldatum und Unterschrift ergänzen
3. Karte herauslösen
4. Foto einkleben
5. Ausweis zusammenkleben

Partner



Ihre Rettungsschwimmer



Abb. 1 WSC-Ausweis Basel-Land für Schülerinnen und Schüler

⁴ Informationen dazu: <http://www.bfu.ch> – Suchbegriff Wasser-Sicherheits-Check



3.2 Sicherheitshinweise für Lehrerinnen und Lehrer

Die Beachtung bzw. Umsetzung der folgenden Sicherheitshinweise wird Lehrerinnen und Lehrern empfohlen:

- Die Schwimmklasse kann von nur einer Lehrerin oder einem Lehrer betreut werden. Die Fachlehrperson besitzt empfohlenermassen mindestens ein gültiges Brevet Basis Pool der SLRG⁵ und ein BLS-AED. Damit die Ausweise ihre Gültigkeit behalten, verlangt die SLRG das Absolvieren von Wiederholungskursen für die betreffenden Ausweise in festgeschriebenen zeitlichen Abständen. Den Schulleitungen wird empfohlen, die Gültigkeit der Ausbildung und der Besuch der Wiederholungskurse regelmässig zu kontrollieren.
- Besteht die Gruppe aus **17 oder mehr Schülerinnen und Schülern auf der Primarstufe** beziehungsweise **25 oder mehr Schülerinnen und Schülern auf der Sekundarstufe I** und ebenso bei absehbar erschwerten Bedingungen (z.B. schlechtes Wetter, überfüllte Badeanstalt) wird das Beisein einer zusätzlichen Betreuungsperson (Begleitperson) empfohlen.
- Bademeisterinnen und Bademeister im Dienst haben in aller Regel keine Kapazitäten für die Aufsicht von ganzen Schulklassen. Sie gelten daher nicht automatisch als Betreuungspersonen.
- Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer unter den Schülerinnen und Schülern halten sich in für sie geeigneten Bereichen auf. Ausgenommen davon ist die unmittelbare Schwimminstruktion bei ununterbrochener, unmittelbarer Begleitung durch die Lehrerin oder den Lehrer.
- Bei gemischten Becken wird empfohlen den Übergang zum tieferen Teil des Beckens klar zu kennzeichnen, so dass der jeweils passende Aufenthaltsort im Becken sowohl von innen als auch von aussen klar ersichtlich ist.
- Bei tiefen Wasser- oder Lufttemperaturen wird empfohlen:
 - dass die Lehrerin oder der Lehrer nach dem Baden Aufwärmübungen durchführt;
 - dass übermässig langes Verbleiben in nasser Badekleidung zu vermeiden ist;
 - dass die Lektion gegebenenfalls verkürzt und mit Spielen ausserhalb des Wassers ergänzt wird.

⁵ <http://www.slr.ch/ausbildung.html>.

4 Schulausflüge ans Wasser

Auch beim Aufenthalt am Wasser ausserhalb des Schwimmunterrichts nach Lehrplan empfiehlt es sich, bei der Planung von Wasseraktivitäten Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit zu treffen. Nachfolgend eine Auflistung empfohlener Massnahmen für Schulausflüge ans Wasser.

4.1 Beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Frei- oder Hallenbäder sowie Seen

Die Klasse soll von einer Lehrerin oder einem Lehrer betreut werden, welche mindestens über ein gültiges Brevet Basis Pool der SLRG und über ein BLS-AED verfügt. Beim Aufenthalt in einem See sollte die Lehrerin oder der Lehrer zusätzlich über das gültige „Modul See“ der SLRG verfügen. Ab zwölf Schülerinnen und Schülern sollte eine zusätzliche Betreuungsperson (Begleitperson) anwesend sein. Eine Person soll sich empfohlenermassen stets am Ufer aufhalten und ein funktionstüchtiges Mobiltelefon bei sich tragen.

4.2 Fliessende Gewässer (Fluss)

Das Schwimmen und Baden in stark fliessendem Gewässer stellt ein erhöhtes Risiko dar und es wird stark davon abgeraten. Sollte eine Lehrerin oder ein Lehrer mit ihrer Klasse dennoch ein Flussschwimmen veranstalten, wird empfohlen, dass die Lehrerin oder der Lehrer über ein gültiges „Modul Fluss“ der SLRG verfügt. Zudem wird empfohlen, vorgängig das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Darin sind auch die schwimmerischen Fähigkeiten schriftlich zu bestätigen.

4.3 Mögliche Ausnahmen

In Abhängigkeit der gesamten Umstände kann auf das Erfordernis eines Brevets verzichtet werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind respektive geklärt und sachgerecht gewürdigt worden sind:

- Die Lehrperson kennt den Ort am Gewässer gut und es bestehen keine besonderen Risiken wie unterirdische Wirbel, schneller Anstieg des Wassers bei Gewittern etc. Dazu sind Ortskenntnisse, eine Gefahrenanalyse und/oder eine sorgfältige Rekognoszierung notwendig.
- Die Wassertiefe ist gering und bei fliessenden Gewässern fliesst das Wasser nur minim.
- Die Stelle ist übersichtlich und die Schülerinnen und Schüler können ständig überwacht und betreut werden.
- Die Schülerinnen und Schüler werden vorgängig informiert, was erlaubt ist und was nicht. Diese Vorgaben werden auch durchgesetzt.
- Weitere relevante Kriterien werden berücksichtigt, wie z.B. Schulstufe, Charakter der Klasse (Reife, Gehorsam) oder Wasserkompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

4.4 Weitere Aktivitäten am Wasser

Für die Ausführung von Wassersport, wie z.B. Kanu oder Rudern, empfehlen das AVS und das Sportamt sich an die Sicherheitsbestimmung von Jugend und Sport⁶ zu halten.

⁶ <http://www.jugendundsport.ch>.



5 Weiterbildung

Es bestehen folgende Angebote der Aus- bzw. Weiterbildung, in denen die notwendigen Kenntnisse fachgerecht erworben werden können:

- **Erstmalige Erlangung von SLRG Ausweisen**

Die empfohlenen SLRG Brevets „Basis Pool“ und „BLS-AED“ lassen sich erstmalig entweder über die vom Sportamt Baselland in der Broschüre „Lehrerfortbildung“ publizierten Angebote oder mittels Nutzung von Kursangeboten im Rahmen einer Fortbildungsvereinbarung zwischen der Schule und der FEBL erwerben.

- **Erneuerung von älteren SLRG Ausweisen (bspw. Brevet 1) in die neuen Ausbildungsmodule**

Ein in früheren Jahren erworbenes SLRG „Brevet 1“ kann im Rahmen eines Wiederholungskurses in ein gültiges SLRG Brevet „Basis Pool“ umgewandelt werden. Der Wiederholungskurs wird mit einem Parcours abgeschlossen. Je nach Leistung in diesem Parcours erhält der Teilnehmer mit einem früheren Brevet 1 das SLRG Brevet „Basis Pool“ oder „Plus Pool“.

In welchen Zyklen die Erneuerung der aktuellen Brevets (neue Ausbildungsmodule) mittels Wiederholungskursen empfohlen wird, entnehmen Sie der Übersicht der SLRG im Anhang. Danach bedeutet für sistierte Brevets oder Module (gelb markiert), dass diese mit dem Besuch eines Wiederholungskurses wieder den Status gültig (grün) erhalten. Wenn sie auf Grund der vergangenen Jahre abgelaufen sind (rot), muss zur Erlangung der erneuten Gültigkeit der Kurs wieder vollständig besucht werden. Den Schulleitungen wird empfohlen, die Gültigkeit der Ausbildung und der Besuch der Wiederholungskurse regelmässig zu überprüfen.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die URL: <http://www.slr.ch/de/ausbildung/haeufig-gestelltfragen.html>.

6 Rechtliches

Kommt eine Schülerin oder ein Schüler während des Schwimmunterrichts oder einem schulischen Ausflug ans Wasser zu Schaden, kann sich die Frage der Verantwortlichkeit stellen. Dabei ist zwischen der vermögensrechtlichen, strafrechtlichen und personalrechtlichen Verantwortlichkeit zu unterscheiden:

- **Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit:** Entsteht einer Schülerin oder einem Schüler aufgrund eines Unfalls während des Schwimmunterrichts oder einem Schulausflug ein finanzieller Schaden, kann sie oder er bzw. die Erziehungsberechtigten Schadenersatz geltend machen. Hierfür haftet zunächst der Kanton oder die Gemeinde und nicht die Lehrerin oder der Lehrer selber, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes vom 24. April 2008 über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz, SGS 105) erfüllt sind (sog. Staatshaftung). Der Kanton hat hierfür eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Darin sind auch die kommunalen Schulen eingeschlossen. Hat der Kanton oder die Gemeinde bzw. die Haftpflichtversicherung finanziellen Ersatz geleistet, kann der Kanton oder die Gemeinde gegen die fehlbare Lehrerin oder den fehlbare Lehrer nur dann Rückgriff nehmen, wenn ihr oder ihm ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann (vgl. §12 Haftungsgesetz). Grobe Fahrlässigkeit wird angenommen, wenn der „Täter“ unter Verletzung der elementarsten Vorsichtsgebote das ausser Acht gelassen hat, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen hätte einleuchten müssen.
- **Strafrechtliche Verantwortlichkeit:** Strafrechtlich kann die Lehrerin oder der Lehrer zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihr oder ihm die Erfüllung eines Straftatbestandes des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB) nachgewiesen werden kann und sie oder er diesen Straftatbestand widerrechtlich und schuldhaft erfüllt hat. In diesem Fall wird ein Strafverfahren der Untersuchungsbehörden (Staatsanwaltschaft) eröffnet und es ergeht ein Urteil des zuständigen Strafgerichts. Der Kanton oder die Gemeinde können nicht zur Verantwortung gezogen werden. Strafrechtlich verantwortlich sind nur die natürlichen Personen. Allenfalls besteht die Möglichkeit, dass der Kanton oder die Gemeinde die Kosten für den Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts übernimmt oder sich daran beteiligt (§35 Personalgesetz).
- **Personalrechtliche Verantwortlichkeit:** Die Verletzung der Sorgfaltspflichten kann schliesslich auch personalrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (z.B. Verwarnung, Kündigung).



Anhang 1: Schwimmkurs-Anbieter im Kanton Basel-Landschaft (Stand: Mai 2015)

- Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft www.slrg.ch
- Schwimmclub Allschwil www.scallschwil.ch
- Schwimmschule beider Basel www.schwimmschulebasel.ch
- Schwimmschule Basilisk www.swim-kids.ch
- Schwimmclub Birsfelden www.scbirs.ch
- Wassersportclub Birsfelden www.wassersportclub.ch
- Schwimmclub Bottmingen-Oberwil www.sbo-online.ch
- Schwimmschule Delphin www.schwimmschuledelfin.ch
- Schwimmschule Gelterkinden www.schwimmschulegelterkinden.ch
- Schwimmschule Knechtli www.schwimmschule-knechtli.ch
- Schwimmschule Laubfrosch www.schwimmschule-laubfrosch.ch
- Schwimmklub Laufen www.sklaufen.ch
- Schwimmclub Liestal www.scliestal.ch
- Schwimmschule Liestal www.schwimmschuleliestal.ch
- Schwimmklub Pratteln www.skpratteln.ch
- Schwimmen für Alle Reinach www.sfar.ch
- Verbände und Institutionen www.swiss-swimming.ch

Quellenverzeichnis

<http://www.jugendundsport.ch>
<http://www.slrg.ch>
<http://www.bfu.ch>
<http://www.febf.ch>
<http://www.bl.ch/sportamt>

Anhang 2: Gültigkeit der Brevets der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft SLRG

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG
Société Suisse de Sauvetage SSS
Società Svizzera di Salvataggio SSS
Societad Svizra da Salvament SSS

Mitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK
 Membre de la Croix-Rouge Suisse CRS
 Membro della Croce Rossa Svizzera CRS



| Jahr | 0* | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|----------------------|---------|---|----------|----------|----------|-------|-------|-------|---|---|
| Jugendbrevet | [Green] | | | | | | | | | |
| Jugend Erlebnismodul | [Green] | | | | | | | | | |
| Pool-Safety | [Green] | | [Yellow] | | | | | | | |
| Brevet Basis Pool | [Green] | | | | | | | | | |
| Brevet Plus Pool | [Green] | | | | [Yellow] | | | [Red] | | |
| Brevet Pro Pool | [Green] | | [Yellow] | | [Red] | | | | | |
| Modul See | [Green] | | | | [Yellow] | | | [Red] | | |
| Modul Fluss | [Green] | | | | [Yellow] | | | [Red] | | |
| Modul Hypothermie | [Green] | | | | | | | | | |
| Modul Nothilfe | [Green] | | | | | [Red] | | | | |
| Modul BLS-AED | [Green] | | | [Yellow] | | | | | | |
| Jahr | 0* | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Modul SLRG | [Green] | | | [Yellow] | | | | | | |
| Methodik Expert | [Green] | | | [Yellow] | | | | | | |
| Modul Technik | [Green] | | | [Red] | | | | | | |
| Expert Pool | [Green] | | | [Yellow] | | | [Red] | | | |
| Expert See | [Green] | | | [Yellow] | | | [Red] | | | |
| Expert Fluss | [Green] | | | [Yellow] | | | [Red] | | | |
| Expert Hypothermie | [Green] | | | [Yellow] | | | [Red] | | | |
| Expert Nothilfe | [Green] | | | [Yellow] | | | [Red] | | | |
| Expert BLS-AED | [Green] | | | [Yellow] | | [Red] | | | | |
| Jahr | 0* | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |

| | | |
|--|----------|-------------------|
| *Prüfung bzw. Wiederholungskurs wird im Jahr 0 absolviert. | [Green] | gültiges Brevet |
| | [Yellow] | sistiertes Brevet |
| | [Red] | ungültiges Brevet |